



Statuten – Buntspechte Bottenwil – Naturschutzverein

I Name, Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 1: Name

Unter dem Namen «Buntspechte Bottenwil» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Bottenwil.

Art. 2: Zugehörigkeit

«Buntspechte Bottenwil» ist ein selbständiger Verein. Er ist mit seinen Mitgliedern eine Sektion des Verbandes «BirdLife Aargau» und damit auch Mitglied von «BirdLife Schweiz». Der Verein kann sich einem Regionalverband anschliessen.

Artikel 3: Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Bottenwil sowie den Schutz der Landschaft und Umwelt.

Artikel 4: Aufgaben

Der Verein «Buntspechte Bottenwil» informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit. Er unterstützt die Gemeinde bei der Pflege und dem Unterhalt von wertvollen Naturobjekten und beim Vollzug der Nutzungsplanung. Er erhält den Kontakt mit den Behörden, den Einwohnern und zielverwandten Organisationen aufrecht und steht diesen mit Rat und Tat zur Seite. Er stärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern auch durch Pflege der Geselligkeit. Der Verein «Buntspechte Bottenwil» kann auch ausgewählte Naturschutzvorhaben ausserhalb des Gemeindegebietes unterstützen (regionaler, nationaler und internationaler Naturschutz).

II Mitglieder

Artikel 5: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitglieder
- b) Familienmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Eltern mit ihren Kindern bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

Wer sich um die Ziele des Vereins ausserordentlich verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Artikel 7: Austritt

Austritte auf Ende des Rechnungsjahres sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausstehende Beiträge, einschliesslich denjenigen für das laufende Jahr, sind noch zu entrichten. Das austretende Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

Artikel 8: Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten trotz Mahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung steht offen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III Organisation

Artikel 9: Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

A Mitgliederversammlung

Artikel 10: Mitgliederversammlung (MV) Termine

Einmal im Jahr findet eine ordentliche MV statt. Eine ausserordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung mit Traktandenliste muss mindestens eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

Artikel 11: Anträge

Anträge an die MV von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens sechs Wochen vorher einzureichen.

Artikel 12: Stimmrecht

An der MV hat das Stimmrecht:

- a) die Ehren- und Einzelmitglieder
- b) 2 Angehörige der Familienmitgliedschaft (Jugendliche sofern sie das 16. Altersjahr vollendet haben)

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Artikel 13: Wahlen und Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 14: Zuständigkeiten

Die MV ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- b) Abnahme Jahresbericht
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin, der Revisoren/Revisorinnen
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Traktandenliste
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Kompetenzsumme des Vorstandes im Einzelfall
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Verbandsauflösung

B Vorstand

Artikel 15: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die MV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er stellt eine rechtsverbindliche Unterschriftenregelung auf.

Artikel 16: Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die MV zuständig ist. Er vertritt den Verein nach aussen. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen. In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission an.

Artikel 17: Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Budgets zu tätigen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, für unvorhergesehene, dringende Geschäfte ausserhalb des Budgets zu tätigen.

C Rechnungsrevision

Artikel 18 : Revisoren/Revisorinnen

Für die Prüfung der Vereinsrechnung werden drei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Die Rechnung muss von mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen geprüft werden. Sie haben der MV darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Die MV kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

IV Finanzen

Artikel 19: Vereinskasse

Einnahmen der Vereinskasse

a) Mitgliederbeiträge

Diese werden jährlich durch die MV festgelegt.

Sie betragen jedoch höchstens:

Franken 50.00 für Einzelmitgliedschaft

Franken 80.00 für Familienmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

b) Weitere Zuwendungen und Erträge.

Ausgaben der Vereinskasse

Finanzierung der Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der MV und des Vorstandes.

Artikel 20: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine solidarische Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 21: Versicherung

Mitglieder der «Buntspechte Bottenwil» sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statutengemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die «BirdLife Aargau» auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

V Schlussbestimmungen

Artikel 22: Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 23: Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Zusammen mit den Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern die Gründe sowie das Vorgehen der Auflösung bekannt zu geben.

Im Falle einer Auflösung sind das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat Bottenwil zuhanden eines neuen Vereins mit dem in Artikel 3 genannten Zweck zu hinterlegen. Wird innert 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, fallen die vorhandenen Mittel und Reserven dem Verband der aargauischen Natur- und Vogelschutzvereine VANV zu.

Artikel 24: Zusammenschluss

Der Verein kann sich mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Den Entscheid darüber trifft die MV. Für einen Zusammenschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. März 2016 genehmigt (und ersetzen diejenigen vom 13. März 2015 / 13. März 2011 / 21. Januar 2005 / 23. April 1974).

Sie treten mit der Annahme in Kraft.

Bottenwil, 10. März 2016

Der Präsident
Beat Hügli

Der Aktuar und Projektleiter
Gaudenz Pfranger